

# NW\_GERICHTE 32195 vom 19. Januar 2023

NW Gerichte, 2023-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_32195](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_32195)

FR: NW\_GERICHTE 32195 du 19 janvier 2023

IT: NW\_GERICHTE 32195 del 19 gennaio 2023

## Regeste

Nichtanhandnahme/Ausstand (BAS 22 16)

## Erwägungen

### E. 3

sowohl im Zusammenhang mit dem Vorwurf der fehlenden Absturzsicherung an der Ausweichstelle als auch im Zusammenhang mit den Massnahmen zum Schutz vor Steinschlägen an der Ausweichstelle die Tatbestandsvoraussetzungen der Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde, der Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen sowie der Gefährdung des Lebens nicht erfüllt hätten. Das Verfahren sei deshalb nicht anhand zu nehmen (E. 3.3.2.4 S. 7; E. 4.3.2.4 S. 11).

#### 7.2

Der Beschwerdeführer kritisiert das Vorgehen der Staatsanwaltschaft sowie die Nichtanhandnahme auch in prozessualer Hinsicht mannigfaltig: Das Einholen von «schriftlichen Berichten» sei «krass bundesrechtswidrig und [verdiene] absolut keinen Rechtsschutz». Die Staatsanwaltschaft habe «in der Manier eines Zivilgerichts bei den Beschuldigten eine Art "Klageantwort" zur Strafanzeige des Beschwerdeführers» eingeholt, was nicht angehe. Die Voraussetzungen von Art. 145 StPO seien «selbstredend nicht gegeben» (zum Ganzen: Beschwerde Ziffn. 17-23 S. 7-10). Bereits die mehreren schriftlichen Anfragen bei den Beschuldigten

24■30 würden dafür sprechen, dass die Staatsanwaltschaft einen erheblichen Abklärungsbedarf gesehen habe, was gegen eine für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung erforderliche klare Rechts- und Sachlage spreche. Die Staatsanwaltschaft habe bereits konkrete Untersuchungshandlungen vorgenommen und im Sinne von Art. 194 StPO Akten beigezogen. Das Vorgehen sei «qualifiziert bundesrechtswidrig» (zum Ganzen: Beschwerde Ziffn. 24-27 S. 10). Sie habe denn auch den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie nicht alle belastenden und entlastenden Umstände sorgfältig abgeklärt habe. Namentlich habe sie die Beschuldigten nicht zur Sache einvernommen (zum Ganzen: Beschwerde Ziffn. 28-32 S. 11 f.). Zuletzt habe die Staatsanwaltschaft den Grundsatz «in dubio pro duriore» verletzt. Sie sei von einem erheblichen Abklärungsbedarf ausgegangen. Die Straftaten würden mehrere hundert Seiten umfassen. Insofern sei «schlicht nicht erkennbar, weshalb eine für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung erforderliche klare Rechts- bzw. Sachverhaltslage vorliegen [solle]» (zum Ganzen: Beschwerde Ziffn. 33 f. S. 12).

#### 7.3

7.3.1 Im Vorverfahren werden, ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt, um festzustellen, ob: a. gegen eine beschuldigte Person ein Strafbefehl zu erlassen ist; b. gegen eine beschuldigte Person Anklage zu erheben ist; c. das Verfahren einzustellen ist (Art. 299 Abs. 2 StPO). Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Eine Untersuchung ist zu eröffnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen (NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts,

#### E. 4

A., 2020, N 1802). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; Verfahrenshindernisse bestehen; aus den in Artikel 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (s. Art. 310 Abs. 1 StPO). Eine Nichtanhandnahmeverfügung erfolgt mit anderen Worten stets ohne vorangehende Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft (s. Art. 308-310 StPO; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N 1 zu Art. 310 StPO). Es liegt bei Nichtanhandnahmen grundsätzlich in der Natur der Sache, dass kein Verfahren eröffnet wird und folglich keine staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlungen durchgeführt und keine Beweise erhoben werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_172/2021 vom 21. April 2021 E. 4).

25■30 Die Tatbestandsvariante von lit. a umschreibt den Fall eines unzureichenden Verdachtsgrades: Die Situation muss sich für den Staatsanwalt so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden ist. Verlangt wird eine klare Straflosigkeit des angezeigten Sachverhalts. Der Staatsanwaltschaft kommt dabei ein gewisser Spielraum zu. Bei missbräuchlichen und von vornherein aussichtslosen Strafanzeigen (z.B. im Zusammenhang mit Zivilklagen) hat ebenfalls eine Nichtanhandnahme zu erfolgen. Im Zweifelsfall ist aber eine Untersuchung zu eröffnen (zum Ganzen: NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, a.a.O., N 4 zu Art. 310 StPO m.w.H.), was sich aus dem Grundsatz «in dubio pro durore» ergibt (ESTHER OMLIN, in: BSK-StPO, a.a.O., N 8 zu Art. 310 StPO). Selbst wenn ein Straftatbestand erfüllt ist, kann auch bei einem offensichtlich vorliegenden Rechtfertigungsgrund, wie beispielsweise der Amtspflicht, eine Nichtanhandnahme erlassen werden (OMLIN, a.a.O., N 11a zu Art. 310 StPO).

7.3.2 Ergibt sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht, eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Hingegen verzichtet sie auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung erlässt (Art. 309 Abs. 1 lit. d StPO). In der Untersuchung klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann (Art. 308 Abs. 1 StPO; s. auch: Art. 6 StPO). Die Erhebungen müssen dabei im Verhältnis zur Bedeutung des Straffalls stehen. Der Untersuchungsgrundsatz erfährt im Vorverfahren eine Relativierung durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dieser gebietet, dass der Beweisaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum mutmasslichen Delikt steht. Eine verhältnismässige Ressourceneinteilung ist in der Praxis geboten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer funktionierenden Strafverfolgung und an der finanzpolitischen Verhältnismässigkeit der Untersuchung im Hinblick auf die Tragweite der

Delikte. Der Ressourceneinsatz muss im Hinblick auf die Zweckmässigkeit der Untersuchungshandlung erfolgen. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, mit ihren Mitteln haushälterisch umzugehen. Nur weil nicht in jedem Fall alle erdenklichen Mittel zur Sachverhaltsermittlung herangezogen werden, kann nicht von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gesprochen werden. Selbst bei schweren Delikten werden oft nicht alle Untersuchungshandlungen vorgenommen, die gegebenenfalls möglich wären (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.1). Beispielsweise erlaubt es die Strafprozessordnung der Strafbehörde eine einzuvernehmende Person einzuladen, an Stelle einer

26 ■ 30 Einvernahme oder zu ihrer Ergänzung einen schriftlichen Bericht abzugeben (Art. 145 StPO). Von dieser Möglichkeit ist nur mit einer gewissen Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Indes eignet sich der schriftliche Bericht nach Art. 145 StPO namentlich in Fällen, bei denen technische oder komplexe, nur im Zusammenhang mit Belegen verständliche Vorgänge darzustellen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_918/2016 vom 28. März 2017 E. 3.3). Diese Bestimmung ist nicht nur auf Auskunftspersonen oder Zeugen, sondern auch auf beschuldigte Personen anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 6B\_498/2017 vom 6. November 2017 E. 4.3). Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will (Art. 318 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Verfahrenseinstellung verfügt die Staatsanwaltschaft, wenn a. kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b. kein Straftatbestand erfüllt ist; c. Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d. Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e. nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (Art. 319 Abs. 1 StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1).

7.3.3 Speziell ist dabei die Situation, in der Gründe vorliegen, welche sowohl eine Nichtanhandnahme wie auch eine Verfahrenseinstellung rechtfertigen würden. Eröffnet die Staatsanwaltschaft diesfalls keine Untersuchung, obwohl die Voraussetzungen dafür erfüllt gewesen wären und ergeht anstelle einer Einstellungs- eine Nichtanhandnahmeverfügung, rechtfertigt sich die Aufhebung dieser Nichtanhandnahmeverfügung nur dann, wenn die beschwerdeführende Person durch diesen Umstand einen Nachteil erleidet (Urteile des Bundesgerichts 6B\_172/2021 vom 21. April 2021 E. 4; 6B\_1051/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 2.4.1 jeweils m.w.H.). Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, dass sich die Einstellung und die Nichtanhandnahme nach den gleichen Verfahrensbestimmungen richten (Art. 310 Abs. 2 StPO) und an eine Wiederaufnahme eines durch Nichtanhandnahme erledigten Strafverfahrens gar geringere Voraussetzungen geknüpft sind als an die Wiederaufnahme nach einer Verfahrenseinstellung (BGE 141 IV 194 E. 2.3).

27 ■ 30 7.4

Wie sich gezeigt hat (vorne E. 4-6), schloss die Staatsanwaltschaft gestützt auf die Strafanzeige, den Polizeirapport sowie die zur Verfügung stehenden Akten zu Recht, dass die fraglichen Tatbestände (Art. 129, Art. 229, Art. 230 StGB) mangels konkreter Gefährdung

eindeutig nicht erfüllt oder erst gar nicht anwendbar sind. Bei dieser Ausgangslage fehlt es an einem Anfangsverdacht gegen die Beschuldigten 1-3, welcher die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigen würde (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO e contrario). Die Seitenzahl des entsprechen- den Dossiers ändert daran nichts. Zu Recht eröffnete die Staatsanwaltschaft gestützt auf diese Schlussfolgerungen demnach auch keine Strafuntersuchung. Diesfalls waren weder weitere Abklärungen zu tätigen noch zusätzliche Beweise im Sinne von Art. 6 und Art. 299 StPO zu sammeln; zu einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes kann es in dieser Konstellation nicht kommen. Daran ändert auch der Grundsatz «in dubio pro duriore» nichts, der nur zur Anwendung gelangt, wenn Zweifel an der Sach- oder Rechtslage bestehen, was hier nicht der Fall war. Die entsprechenden Rügen des Beschwerdeführers sind unbegründet. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch dann unbegründet, wenn eine Nichtanhandnahme un- zulässig und eine Untersuchung zu eröffnen gewesen wäre. Insoweit der Beschwerdeführer die Nichtanhandnahme unter dem Aspekt rügt, dass eigentlich ein Verfahren zu eröffnen ge- wesen wäre respektive ein solches faktisch schon eröffnet war, vermag er daraus nichts für seine Position abzuleiten. Hätte mit Blick auf die Strafanzeige des Beschwerdeführers ein An- fangsverdacht bestanden oder wäre aufgrund der Abklärungen der Staatsanwaltschaft tat- sächlich formal ein Strafverfahren zu eröffnen gewesen (Art. 309 StPO), änderte dies bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage nichts Grundsätzliches. Gestützt auf die vorliegenden Be- weise und Feststellungen der Staatsanwaltschaft (vorne E. 4.4, 5.4, 6.4) wäre nämlich die Strafsache so oder anders «beurteilungsreif» gewesen, weil zugleich Gründe für eine Verfah- renseinstellung bestanden. Weitere Beweise wären bei dieser Ausgangslage in antizipierter Beweiswürdigung und in Nachachtung des Grundsatzes des haushälterischen Ressour- cenumgangs (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.1) nicht ab- zunehmen gewesen. Die fehlende Rechtswidrigkeit sowie damit fehlende Tatbestandsmässig- keit des Handelns hätte auch ohne weitere Untersuchungshandlungen festgestellt werden können, womit ein allfällig eröffnetes/zu eröffnendes Verfahren in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen gewesen wäre. Inwiefern der Beschwerdeführer durch diesen Umstand, das heisst die Nichtanhandnahme anstelle einer Einstellung, einen Nachteil erlitten hätte, ist nicht ersichtlich (vorne E. 7.3.3).

28■30 Unbegründet ist zuletzt auch die Rüge betreffend die Einholung schriftlicher Berichte bei den Beschwerdegegnern. Einerseits bestand dafür mit Art. 145 StPO eine strafprozessuale Grund- lage, zumal es um die Konzeption der Absturzsicherung und das Steinschlagereignisrisiko im Bereich L. \_\_, mithin um technische Fragen ging. Andererseits drängt sich eine Anwendung der Bestimmung in einem Fall wie diesem auch aus prozessökonomischen Gründen auf: Ge- stützt auf eine sehr rudimentär gehaltene Strafanzeige, in welcher eine konkrete Gefährdungs- situation einer oder mehrerer Personen nicht einmal behauptet wurde, war abzuklären, ob ein Anfangsverdacht betreffend ein Gefährdungsdelikt besteht. Bei einer solchen Ausgangslage ist nicht zu beanstanden, wenn die Staatsanwaltschaft haushälterisch mit ihren Mitteln umgeht und zunächst im Rahmen von Art. 309 Abs. 2 StPO niederschwellige Ergänzungsermittlungen veranlasst, indem sie bei den beschuldigten Personen dazu schriftliche Berichte einholt.

## E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 9.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen zwischen Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Im vorliegenden Verfahren werden sie ermessenweise, insbesondere mit Blick auf die zahlreichen Eingaben sowie Anträge des Beschwerdeführers und den deshalb für ein strafprozessuales Beschwerdeverfahren grossen Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (s. Art. 2 Abs. 1 PKoG), auf Fr. 3'000.– festgesetzt und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt. Er wird verpflichtet, der Gerichtskasse Nidwalden den Betrag mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids zu bezahlen.

## **E. 9.2.1**

Die in diesem Rechtsmittelverfahren unterliegende, beschwerdeführende Privatklägerschaft hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 ff. StPO e contrario).

29■30

## **E. 9.2.2**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf: a. Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; b. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind; c. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO). In Strafsachen beträgt das ordentliche Honorar im Verfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 500.– bis Fr. 3'000.– (Art. 45 Abs. 1 Ziff. 5 PKoG). Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG). Hinzu kommen die Auslagen (Art. 52 ff. PKoG). Der Anwalt kann eine Kostennote einreichen (Art. 41 PKoG). In Beschwerdeverfahren betreffend Officialdelikte ist nicht die unterliegende, beschwerdeführende Privatklägerschaft, sondern der Staat für die Entschädigung der beschuldigten Person kostenpflichtig (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Der Rechtsbeistand der Beschwerdegegner legt eine Honorarnote über Fr. 3'858.80 (Honorar Fr. 3'562.50 [14.25 Std. à Fr. 250.–]; Auslagen Fr. 20.40; MwSt. Fr. 275.90 [7.7%]) ins Recht. Das Honorar übersteigt den geltenden Honorarrahmen und kann in diesem Umfang nicht genehmigt werden, zumal kein Fall von Art. 51 PKoG (Honorarzuschläge) vorliegt. Mit Blick auf die zahl- und umfangreichen Anträge sowie Eingaben des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich indes, das Honorar auf das höchstzulässige Mass festzulegen. Die Beschwerdegegner sind – als obsiegende beschuldigte Personen – für ihre Anwaltskosten im Beschwerdeverfahren demnach mit Fr. 3'252.95 (Honorar Fr. 3'000.–; Auslagen Fr. 20.40; MwSt. Fr. 232.55 [7.7%]) zu entschädigen. Die Entschädigung wird vom Kanton getragen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

30■30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.